



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.440/4-I/5/85

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann
Klappe 5146 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Bundesministerium für
Finanzen;
Entwurf eines Abgabenänderungsge-
setzes 1985;
Begutachtung - Stellungnahme

58 -GE/9.85

Datum: 29. AUG. 1985

Verteilt: 2.9.85 Klein

H. Wassbauer

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich,
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium
für Finanzen gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Be-
treff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 27. August 1985
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Schwarzer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Geschäftszahl 14.440/4-I/5/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1985;

Begutachtung - Stellungnahme

zu Zl. 06 0102/7-IV/6/85 vom 10.7.1985

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich mit-
zuteilen, daß aus ho. Sicht der Entwurf des Abgabenänderungs-
gesetzes 1985 zu folgenden Bemerkungen Anlaß bietet:

Zu Abschnitt I, Artikel I, Ziff. 5 (§ 18 Abs. 2 Ziff. 3 lit. a),
zweiter Absatz:

Hier erhebt sich die Frage, ob - wie dies im § 1 Abs. 4 Ziff. 2
des Mietrechtsgesetzes besonders berücksichtigt - etwaige durch
den Ausbau des Dachbodens zusätzlich bestehende Wohnräume zu
den "nicht mehr als zwei Wohnungen" hinzugezählt werden oder
nicht. Es darf angeregt werden, hier schon im Interesse der
Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung eine
der vorerwähnten Bestimmung des Mietrechtsgesetzes vergleich-
bare Regelung zu treffen.

Zu Abschnitt III, Artikel I, Ziff. 2 (§ 12 Abs. 14):

Es ist mit erheblichen Preiserhöhungen im Zusammenhang mit der
Mehrwertsteuerpflicht von Liegenschaftserwerben zu rechnen, wo-
raus Einflüsse auf die wirtschaftliche Effizienz der ho. zur
Verfügung stehenden bundesfinanzgesetzlichen Liegenschafts-
erwerbskredite resultieren. Zusätzlich ergibt sich die Erwägung,

./.

- 2 -

daß in Anbetracht der kaum möglichen Abschätzung, ob und inwieweit ein Veräußerer, von dem der Bund ein Grundstück kauft, seinerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht, hier höchstens überschlägige Schätzungen denkbar sein dürften. Hiezu darf bemerkt werden, daß im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes bei verschiedenen Gelegenheiten im Rahmen der Erläuterungen auf die Unmöglichkeit genauerer Schätzungen hingewiesen wird. Es ist aber jedenfalls mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung der ho. zur Verfügung stehenden bundesfinanzgesetzlichen Liegenschaftserwerbsskredite zu rechnen.

Zu Abschnitt VII, Artikel I:

Hier erscheint im gegebenen Zusammenhang eine Klarstellung geboten, ob bloß formlose Anfragen oder auch allfällige Anträge mit der Konsequenz, daß die Behörde aufgefordert wird, über ihre Zuständigkeit bescheidmäßig zu entscheiden, mitumfaßt werden sollen.

Zu Abschnitt IX, Artikel I:

Die nunmehr vorgesehene neuerliche Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes dient zum Anlaß, auf die unbefriedigenden Auswirkungen des unter anderem auch zugunsten des Bundes als Träger von Privatrechten bestehenden Grunderwerbsteuerbefreiungstatbestandes gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes i.d.F., BGBl.Nr. 277/1969, hinzuweisen. Nach Maßgabe aller einschlägigen Erfahrungen ist die hier vorgesehene achtjährige Frist, nach deren fruchtlosen Verstreichen die Grunderwerbsteuerbefreiung außer Kraft tritt, erheblich zu kurz. Dies vor allem deshalb, weil im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Erfüllung des Tatbestandes gefordert wird, daß ein Bauwerk nicht nur begonnen oder in einer rechtlich wirksamen Weise weitgehend fertiggestellt wurde, sondern daß die Errichtung vollkommen abgeschlossen ist. Angesichts der zeitlichen Relationen, wie sie bei Großbauten des staatlichen Hochbaues durchaus üblich sind, sollte daher aus Anlaß der beabsichtigten Novellierung die diesbezügliche Frist auf mindestens 10, möglichst sogar 12 Jahre verlängert werden.

./.

- 3 -

Zu Abschnitt X (§ 303 Abs. 5):

Es ist durchaus denkbar, daß auch die Partei des Abgabenverfahrens erst auf Grund eines zusammenfassenden Überblickes über einen mehrjährigen Zeitraum abschließend den Bestand oder Umfang eines Abgabenanspruches beurteilen kann. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die relativ reichhaltigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Abgabepflicht des Bundes etwa im Bereiche der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn hinzuweisen. Es wird daher aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes für nötig gehalten, daß nicht nur die Abgabenbehörde, sondern auch die Partei des Abgabenverfahrens aus derartigen Umständen das Vorhandensein eines neu hervorkommenden Beweismittels ableiten darf.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt (siehe hiezu die Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10.8.1985, GZ 602 271/1-V/6/85).

Wien, am 27. August 1985

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schwarzer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

